

Synopse

Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
	I.	
	Der Erlass bGS 142.12 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Organisationsgesetz; OrG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 7 Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates legen vor Amtsantritt ihre Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Kantonskanzlei jährlich nachzuführenden Register offen. Das Register ist öffentlich.</p> <p>² Dieses Register enthält unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses Angaben über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, über Leitungs- und Beratungsfunktionen und über Mandate für private, gemischt-wirtschaftliche und öffentlich- rechtliche Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Regierungsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates orientieren die Kantonskanzlei über sämtliche Interessenbindungen.</p> <p>² Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.</p> <p>³ Das Register gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
	<p>b) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;</p> <p>c) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;</p> <p>d) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.</p>	
<p>Art. 8 Hauptamt/andere Tätigkeiten</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates erfüllen ihre Aufgabe im Hauptamt. Sie können unter Vorbehalt von Abs. 2 anderen Tätigkeiten nachgehen.</p> <p>² Unvereinbar mit dem Regierungsamtsamt sind:</p> <p>a) Tätigkeiten, die zeitlich zu übermässigen Behinderungen und Beanspruchungen führen;</p> <p>b) die Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie die Vertretung von Parteien in verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Kanton;</p> <p>c) andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können.</p>	<p>Art. 8 Vollamt</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamtsamt zur Verfügung.</p> <p>² Sie dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Regierungsamtsamt unvereinbar sind:</p> <p>a) andere Erwerbstätigkeiten;</p> <p>b) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung;</p> <p>c) andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>³ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Hauptamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.</p>	<p>d) ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt aus dem Regierungsrat erfolgt.</p> <p>^{2bis} Mit dem Regierungsamtsamt vereinbar sind Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn das Gesetz oder eine Vereinbarung solche Vertretungen vorsieht oder der Regierungsrat eine Vertretung aus wichtigen öffentlichen Interessen beschliesst.</p> <p>^{2ter} Nicht mit dem Regierungsamtsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch sieben Monate nach Amtsantritt abzugeben.</p> <p>³ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.</p>	<p>^{2ter} Nicht mit dem Regierungsamtsamt vereinbare Aufgaben sind ohne Verzug, spätestens jedoch zwölf Monate nach Amtsantritt abzugeben.</p>
<p>Art. 9 Konstituierung</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer wählt der Regierungsrat die Landammann-Stellvertreterin oder den Landammann-Stellvertreter, beschliesst über die Zuteilung der Departemente und Stellvertretungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher. Zudem legt er die ständigen Vertretungen des Regierungsrates fest.</p> <p>² Bei der Zuteilung der Departemente, Stellvertretungen und übrigen Aufgaben ist eine möglichst gleichmässige Belastung anzustreben.</p>	<p>Art. 9 Konstituierung a) Konstituierende Beschlüsse</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst der Regierungsrat über die Zuteilung der Departemente und Stellvertretungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher. Zudem legt er die ständigen Vertretungen des Regierungsrates fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>³ Die Mitglieder des Regierungsrates sind verpflichtet, das ihnen übertragene Departement, die Stellvertretung und die ständigen Vertretungen zu übernehmen.</p>		<p>^{2ter} Bei der Zuteilung der Departemente trägt der Regierungsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung. Die Mitglieder des Regierungsrates äussern ihre Wünsche in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer ersten Wahl.</p>
	<p>Art. 9a b) Stellvertretung des Landammanns</p> <p>¹ Zu Beginn jedes Amtsjahres, das der Wahl des Landammanns folgt, wählt der Regierungsrat die Landammann-Stellvertreterin oder den Landammann-Stellvertreter.</p>	
<p>Art. 12 b) Vorsitz und Teilnahme</p> <p>¹ Der Landammann leitet die Verhandlungen des Regierungsrates.</p> <p>² Neben den Mitgliedern des Regierungsrates nimmt die Ratschreiberin oder der Ratschreiber mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und führt das Protokoll. Sie oder er hat das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann verwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen beiziehen. Im Beisein dieser Personen fällt er keine Beschlüsse.</p>	<p>^{2bis} Der Regierungsrat kann die Leiterin oder den Leiter Information und Kommunikation mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>Art. 13 c) Verhandlungen</p> <p>¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.</p> <p>² Der Regierungsrat fasst Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite nach gemeinsamer und gleichzeitiger Beratung.</p> <p>³ Die übrigen Beschlüsse kann er in vereinfachten Verfahren fassen.</p>	<p>¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.</p>	
<p>Art. 14 d) Beschluss</p> <p>¹ Es wird offen abgestimmt und gewählt. Alle Mitglieder des Regierungsrates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Ein Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>³ Bleibt ein Antrag unbestritten, gilt er ohne Abstimmung als angenommen.</p> <p>⁴ In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Regierungsrates, mindestens aber vier, zugestimmt haben.</p>	<p>⁴ In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Regierungsrates, mindestens aber drei, zugestimmt haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>⁵ Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	<p>⁵ Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 15 e) Protokoll</p> <p>¹ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse samt Erwägungen und die Diskussionen von grundsätzlicher Bedeutung, die zu keinem Beschluss geführt haben.</p> <p>² Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen darf nicht angegeben werden.</p> <p>³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann gegen einen Beschluss seine abweichende Meinung zu Protokoll geben.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 23 Kompetenzdelegation</p> <p>¹ Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Regierungsrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite einem Departement oder einer Stabsstelle des Regierungsrates zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>¹ Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Regierungsrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite einem Departement oder der Kantonskanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	
	<p>Art. 26a Entschädigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>Art. 27 Organisationsgrundsätze</p> <p>¹ Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Departemente und in Stabsstellen des Regierungsrates. Sie können durch Organisationseinheiten weiter unterteilt werden, wobei im Regelfall nicht mehr als zwei Hierarchiestufen vorzusehen sind.</p> <p>² Die Bezeichnung der Organisationseinheit ist unbeachtlich für ihre Stellung in der Verwaltung.</p> <p>³ Jedes Departement verfügt über ein Departementssekretariat.</p>	<p>¹ Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Departemente und die Kantonskanzlei. Sie können durch Organisationseinheiten weiter unterteilt werden, wobei im Regelfall nicht mehr als zwei Hierarchiestufen vorzusehen sind.</p>	
<p>Art. 28 Organisationsstruktur</p> <p>¹ Durch Verordnung bestimmt der Regierungsrat die Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung. Er berücksichtigt dabei</p> <p>a) die Bündelung gleichartiger Aufgaben,</p> <p>b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten,</p> <p>c) eine möglichst flache Hierarchie</p> <p>und bestimmt die Hierarchiestufe der Organisationseinheiten.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu. Er berücksichtigt dabei:</p> <p>a) die zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung;</p> <p>b) eine optimale Zahl von Direktunterstellten;</p> <p>c) eine flache Hierarchie.</p> <p><i>Text entfernt.</i></p>	
<p>Art. 29 Auftrag und Planung</p> <p>¹ Die Departemente sowie die Stabsstellen des Regierungsrates haben insbesondere:</p>	<p>¹ Die Departemente sowie die Kantonskanzlei haben insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>a) den Regierungsrat bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben zu unterstützen;</p> <p>b) die Geschäfte des Regierungsrates vorzubereiten;</p> <p>c) die ihr durch die Rechtsordnung oder Beschlüsse übertragenen Geschäfte selbständig zu erledigen;</p> <p>d) bei der Vorbereitung der Rechtsetzung mitzuwirken;</p> <p>e) im Rahmen des gesetzlichen Auftrags weitere Dienstleistungen zu erbringen.</p> <p>² Sie planen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesamtplanungen des Regierungsrates und orientieren ihn regelmässig.</p>		
<p>Art. 31 Führung a) Verantwortung</p> <p>¹ Der Regierungsrat sowie die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher führen die kantonale Verwaltung.</p> <p>² Jedes Mitglied des Regierungsrates führt das ihm übertragene Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.</p> <p>³ Die Stabsstellen des Regierungsrates sind organisatorisch dem Landammann unterstellt.</p>	<p>³ Die Kantonskanzlei ist organisatorisch dem Landammann unterstellt.</p>	
<p>Art. 32 b) Grundsätze</p> <p>¹ Der Regierungsrat sowie die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher erfüllen ihre Führungsaufgaben, indem sie namentlich:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>a) die Leitlinien, Ziele, Prioritäten, Aufgaben sowie die Planung und Budgetierung festlegen;</p> <p>b) die Erreichung der Ziele, die Erfüllung der Aufgaben, der Planung und der Budgetierung durch geeignete, zeitgemässe interne Kontrollsysteme¹⁾ und Controllinginstrumente²⁾ überwachen;</p> <p>c) die Tätigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten koordinieren;</p> <p>d) zeitgemässe Führungs- und Organisationsinstrumente verwenden.</p> <p>² Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher haben in ihren Departementen grundsätzlich uneingeschränkte Weisungs- und Kontrollrechte.</p>	<p>b) die Erreichung der Ziele, die Erfüllung der Aufgaben, der Planung und der Budgetierung durch geeignete, zeitgemässe interne Kontrollsysteme und Controllinginstrumente überwachen;</p>	
	<p>Art. 34a interne Dienstaufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt für eine interne Dienstaufsicht.</p>	
<p>Art. 35 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die einzelnen Stellen der kantonalen Verwaltung arbeiten zusammen, koordinieren ihre Arbeit und unterstützen sowie informieren sich gegenseitig.</p> <p>² Berührt ein Geschäft andere Departemente oder die Stabsstellen des Regierungsrates, wird in der Regel ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.</p>	<p>² Berührt ein Geschäft andere Departemente oder die Kantonskanzlei, wird in der Regel ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.</p>	

¹⁾ Das interne Kontrollsystem (IKS) ist die selbständige Sicherung durch organisatorische Massnahmen und Anwendung technischer Mittel einerseits und die Überwachung durch Vorgesetzte und Beauftragte andererseits, um das Vermögen zu schützen, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

²⁾ Das Controlling ist der gesamte Prozess der Zielfestlegung, der Planung, der Überwachung und der Steuerung im erfolgs- und leistungswirtschaftlichen Bereich.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder einer Stabsstelle des Regierungsrates, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann für die Behandlung von Geschäften besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen oder Projektorganisationen einsetzen. Darin können auch Mitglieder berufen werden, die der kantonalen Verwaltung nicht angehören.</p>	<p>³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.</p>	
<p>Art. 36 Kompetenzkonflikte</p> <p>¹ Über Kompetenzkonflikte zwischen den Departementen oder den Stabsstellen des Regierungsrates und den Departementen oder zwischen den Stabsstellen des Regierungsrates entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p>	<p>¹ Über Kompetenzkonflikte zwischen den Departementen oder zwischen den Departementen und der Kantonskanzlei entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p>	
<p>II. Stabsstellen des Regierungsrates (4.2.)</p>	<p>II. Kantonskanzlei (4.2.)</p>	
<p>Art. 37 Kantonskanzlei</p> <p>¹ Die Kantonskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates. Sie erfüllt namentlich Aufgaben auf dem Gebiete der politischen Planung, der politischen Rechte, der politischen, rechtlichen und administrativen Unterstützung von Regierungsrat und Kantonsrat, der Publikation von Amtsdruckschriften, der Information und der Archivierung. Der Regierungsrat kann der Kantonskanzlei weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>² Die Kantonskanzlei wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geführt. Sie oder er hat insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Landammann und den Regierungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und unterstützen, b) bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Regierungsrates und Kantonsrates mitzuwirken, c) die Verbindung und Koordination zwischen Regierungsrat, Kantonsrat und seinen Organen sowie der Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre wahrzunehmen, d) für die departementsübergreifende Koordination sowie für die interne und externe Information zu sorgen, e) für Regierungsrat und Kantonsrat die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und f) Wahlen und Abstimmungen durchzuführen. <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er unterstützt und entlastet die Ratschreiberin oder den Ratschreiber in allen Funktionen und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>Art. 38 Stabsstelle Controlling</p> <p>¹ Die Stabsstelle Controlling dient der Dienstaufsicht des Regierungsrates. Sie nimmt in erster Linie Planungs- und Controllingfunktionen wahr. Daneben kann ihr der Regierungsrat dauernd oder befristet weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p>	<p>Art. 38 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 39 Gliederung</p> <p>¹ Die kantonale Verwaltung umfasst die folgenden Departemente:</p> <p>a) Finanzen: Das Departement Finanzen erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Finanz- und Steuerwesen, Personalwesen und Pensionskasse.</p> <p>b) Bildung: Das Departement Bildung erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Schul- und Bildungswesen sowie Sport.</p> <p>c) Gesundheit: Das Departement Gesundheit erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben im Gesundheits- und Heimwesen.</p>	<p>a) Finanzen</p> <p>b) Bildung und Kultur</p> <p>c) Gesundheit und Soziales</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>d) Bau und Umwelt: Das Departement Bau und Umwelt erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Raumplanung sowie Umwelt- und Gewässerschutz.</p> <p>e) Volks- und Landwirtschaft: Das Departement Volks- und Landwirtschaft erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, öffentlicher Verkehr, Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>f) Sicherheit und Justiz: Das Departement Sicherheit und Justiz erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Polizei, Militär, Bevölkerungsschutz und Justiz.</p> <p>g) Inneres und Kultur: Das Departement Inneres und Kultur erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Gemeinden, Asyl, Soziales, Sozialversicherung und Kultur.</p>	<p>d) Bau und Volkswirtschaft</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) Inneres und Sicherheit</p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 40 Departementssekretariat a) Stellung und Führung</p> <p>¹ Das Departementssekretariat ist die allgemeine Stabsstelle des Departements.</p> <p>² Es wird von einer Departementssekretärin oder einem Departementssekretär geführt.</p> <p>³ Zur Entlastung und Unterstützung sowie als Vertretung bei Abwesenheit können die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>Art. 45 Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Von den Departementen ausgehende Schreiben werden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet. Die Departementsskretärinnen und Departementssekretäre sind befugt, diese Dokumente im Auftrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bei ihrer oder seiner Verhinderung zu unterzeichnen.</p> <p>² Ausgehende Schreiben der Stabsstellen des Regierungsrats, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.</p> <p>³ Der Landammann sowie die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher legen in den jeweiligen Bereichen allfällige weitere Unterschriftsberechtigungen fest.</p> <p>⁴ Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigung.</p>	<p>² Ausgehende Schreiben der Kantonskanzlei, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.</p>	
<p>Art. 48 Ausstand</p> <p>¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p> <p>² Wer im Ausstand ist, beteiligt sich weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung. Wer an einem Vorentscheid mitgewirkt hat, darf zwar an der Beratung, nicht aber bei der Beschlussfassung mitwirken.</p>	<p>² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>³ Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich bei der Behandlung von Angelegenheiten von juristischen Personen, deren Verwaltungsrat sie von Amtes wegen angehören, nicht in den Ausstand zu begeben.</p>		
<p>Art. 50 Beizug von Fachpersonen</p> <p>¹ Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung, die DSK sowie die Kommissionen können verwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen beiziehen.</p> <p>² Ist der Beizug mit Kosten verbunden, ist vorgängig das Einverständnis des Regierungsrates einzuholen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass bGS 142.21 (Personalgesetz; PG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 9 Arbeitgeber – im Besonderen</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellung und Kündigung:</p> <p>a) der Leitung der Departementssekretariate;</p> <p>b) der Leitung der Organisationseinheiten;¹⁾</p> <p>c) der Leitung der Betriebe und Anstalten;</p> <p>d) der Leitung und der Angestellten der Stabsstelle Controlling.</p>	<p>b) der Leitung der den Departementvorsteherinnen oder Departementvorstehern unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ Im Sinne von Art. 27 Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>² Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sind zuständig für Anstellung und Kündigung des gesamten Gerichtspersonals.</p> <p>³ Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber ist zuständig für Anstellung und Kündigung der Angestellten der Kantonskanzlei, sofern nicht der Regierungsrat zuständig ist.</p> <p>⁴ Im Übrigen erfolgen Anstellungen und Kündigungen durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher. Bei Anstalten und Betrieben nach Abs. 1 lit. c kann der Regierungsrat diese Befugnis durch Verordnung an deren Leitung delegieren.</p> <p>⁵ Abweichende Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.</p>		
	<p>2. Der Erlass bGS 814.0 (Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG), Stand 1. Januar 2009, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 86 Vollzugsvorschriften</p>		
<p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p> <p>² Der Kantonsrat bestellt eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission.</p> <p>³ Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission wird von Amtes wegen von der Direktorin oder dem Direktor des Departements Bau und Umwelt präsiert.</p>	<p>² Er bestellt eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission.</p> <p>³ Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission wird von Amtes wegen von der Direktorin oder dem Direktor des Departements Bau und Volkswirtschaft präsiert.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. Oktober 2014	Entwurf PK, 14. Januar 2015
<p>⁴ Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Behandlung wichtiger umweltpolitischer Fragen sowie von Fragen des Vollzugs dieses Gesetzes;</p> <p>b) Mitwirkung bei der Erarbeitung rechtlicher Grundlagen.</p>		
	<p>3. In der Gesetzessammlung werden folgende begrifflichen Änderungen vorgenommen:</p> <p>a) Departement Bildung und Kultur ersetzt Departement Bildung</p> <p>b) Departement Gesundheit und Soziales ersetzt Departement Gesundheit</p> <p>c) Departement Bau und Volkswirtschaft ersetzt Departement Bau und Umwelt resp. Departement Volks- und Landwirtschaft</p> <p>d) Departement Inneres und Sicherheit ersetzt Departement Sicherheit und Justiz resp. Departement Inneres und Kultur</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	